

Holz-Wastl Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: April 2018

1. Geltungsbereich:

Für Holz Wastl Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Formulierungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, die Leistung anzunehmen oder zu bezahlen.

2. Bestellung und Bestelländerungen

Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von Holz Wastl schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Holz Wastl ist berechtigt, bei nicht oder noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen vorzunehmen, die dem Lieferanten mitgeteilt wurden und zumutbar sind.

Weicht der Lieferant in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung von der Holz Wastl Anfrage oder Bestellung ab, so hat er Holz Wastl ausdrücklich schriftlich hierauf hinzuweisen. Eine Unterlassung hingegen berechtigt Holz Wastl zum Rücktritt vom Vertrag. Erfolgt die Bestellung per Rahmenvereinbarung mit einzelnen Lieferabrufen, können Lieferabrufe auch per Fax oder elektronisch übermittelt werden. Die Abrufe bedürfen in diesem Fall keiner Unterschrift bzw. digitalen Signatur. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich zu widersprechen, wenn er den Lieferabruf nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

3. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Holz Wastl erkennt einen in Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Lieferanten enthaltenen branchenüblichen einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt für solche Lieferungen an, welche für den jeweiligen Lieferanten warenkreditversichert sind.

4. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise werden zuzüglich Mehrwertsteuer in der durch das Gesetz festgesetzten Höhe in Rechnung gestellt. Sollte der Lieferant jedoch seine Preise allgemein ermäßigen, so sind die vereinbarten Preise entsprechend zu ermäßigen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Versendungs- und Verpackungskosten im Preis eingeschlossen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb dem 25. Tag des der Lieferung folgenden Monats. Die Frist beginnt, wenn Holz Wastl die Leistung und die Rechnung erhalten hat.

5. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine auch ohne Mahnung durch Holz Wastl in Verzug, es sei denn, die Lieferung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Lieferant nicht zu vertreten hat. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, ist Holz Wastl nach Setzen einer angemessenen Nachfrist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Überschreitung auf nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen beruht. Unberührt bleibt das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften weitergehende Ansprüche geltend zu machen.

Nicht vorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Holz Wastl Zulieferanten, befreien Holz Wastl für die Dauer der Behinderung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

Jede Sendung ist Holz Wastl und dem von Holz Wastl bestimmten Empfänger spätestens am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in mindestens zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf dem Lieferschein und der Rechnung sind die Holz Wastl Lieferantenummer, Holz Wastl Bestellnummer, Holz Wastl Teilenummer und die Holz Wastl Abladestelle aufzuführen. Die Rechnungen sind Holz Wastl oder dem von Holz Wastl bestimmten Empfänger in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Erfolgt die Rechnungsstellung an die von Holz Wastl bestimmte Empfänger, dann ist Holz Wastl eine Rechenkopie zu übersenden.

6. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferung und/oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die gelten, beachtet werden. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungs- und im Lieferland sind vom Lieferanten einzuhalten. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsmäßig erbracht. Der Lieferant leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, die uns ungekürzt zustehen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre nach Wareneingang bei uns oder dem von uns angegebenen Bestimmungsort.

Wir werden die eingehenden Lieferungen nur nach Identifikationsmaterialnummer, Menge, erkennbaren Transportschäden sowie offensichtlichen Mängeln, die bei verkehrsüblicher Aufmerksamkeit entdeckt werden können, prüfen. Nach Kenntnis eines/des Mangels werden wir unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen dem Lieferanten den Mangel mitteilen.

Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.

Wird Holz Wastl nach in- oder ausländischem Recht aus der Produkthaftpflicht in Anspruch genommen und steht die Inanspruchnahme in ursächlichem Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung des Lieferanten, hat der Lieferant den Holz Wastl entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Er hat für alle Schäden aufzukommen, die Holz Wastl oder Holz Wastl Abnehmern wegen der Verletzung solcher Rechte entstehen.

8. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Holz Wastl Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Informationen und übermittelten Dokumente streng vertraulich zu behandeln und seine Zulieferanten entsprechend im gleichen Umfang dazu zu verpflichten.

9. Einhaltung von Gesetzen, Sicherheit, Umweltschutz und dessen Umsetzung, umweltgefährliche Substanzen

Der Lieferant hält bei der Erfüllung und Umsetzung des Liefervertrages alle einschlägigen lokalen und nationalen Gesetze, Vorschriften sowie Anordnungen und Industrie-Standards ein. Die Ware muss insbesondere den einschlägigen Produktsicherheits-, Arbeits- und Umweltbestimmungen entsprechen. Auf Anforderung wird der Lieferant Holz Wastl unverzüglich mit allen Informationen über die Ware ausstatten, die Holz Wastl zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B.: Conflict Minerals, Konsumentenschutz...) benötigt. Zur Einhaltung der angeführten Punkte sind auch wiederum die jeweiligen (Unter-)lieferanten zu verpflichten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der von Holz Wastl angegebene Bestimmungsort, für alle übrigen Verpflichtungen (u.a. Zahlungsverpflichtung) der beiden Parteien ist Eisenstadt, Österreich. Gerichtsstand Eisenstadt. Holz Wastl kann jedoch auch am Sitz des Lieferanten klagen. Das Vertragsverhältnis untersteht österreichischem Recht.

11. Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 3351/83, Ursprungszeugnis

Der Lieferant erklärt, dass die von ihm gelieferten Waren in der EG hergestellt worden sind und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Der Lieferant ist verpflichtet, formgültige Lieferantenerklärungen nach EG Verordnung Nr. 3351/83 jeder Lieferung beizufügen, falls vorgeschrieben, auch ein Ursprungszeugnis. Der Lieferant ist verpflichtet, Waren, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, in den Lieferscheinen durch den deutlichen Vermerk „kein Ursprungserzeugnis“ zu kennzeichnen.

12. Datenschutzhinweis

Daten der Holz Wastl Lieferanten werden von Holz Wastl EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist.

13. REACH

Holz Wastl nachgeschalteter Anwender von Chemikalien gemäß der EU Richtlinie 1907/2006 (REACH). Wenn und soweit der Lieferant Stoffe an Holz Wastl liefert, die in den Anwendungsbereich von REACH fallen, ist er verpflichtet, die an Holz Wastl gelieferten Stoffe nach den Vorschriften von REACH zu registrieren; Holz Wastl ist im Gegenzug verpflichtet, die notwendigen Informationen zu geben. Der Nachhaltigkeitsbericht ist im Geschäftsbericht der Holz Wastl GmbH integriert und abrufbar.

14. Conflict Minerals

Wir informieren hiermit zur Conflict Minerals-Regelung unter der U.S. Securities & Exchange Commission („SEC“). Fertigungsunternehmen (Lieferanten) werden hierfür zur Offenlegung aufgefordert, ob „Konfliktminerale“ für die Produktion oder Funktion der produzierten und gelieferten Produkte verwendet werden und damit direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder definierten angrenzenden Ländern finanziert und unterstützt werden könnten. Die von der Regel betroffenen Konfliktminerale (auch bekannt als „3TG“) lauten: Kolumbit-Tantalit (Coltan) und das Derivat Tantal, Kassiterit und dessen Derivat Zinn; Wolframit mit dem Derivat Wolfram; und Gold. Zusätzliche Informationen zu Konfliktmaterialien und der Regelung hierzu finden Sie unter: <http://conflictminerals.aiaq.org/>.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, müssen sowohl HW als auch sämtliche Vor-Lieferanten Informationen über die Verwendung von Konfliktmineralien über die gesamte Lieferkette bereitstellen.

Berichtserstellung:

- Die einzig von uns akzeptierten Möglichkeiten für den Abschluss des Konfliktmineralien-Reports sind:
 - Ausfüllen und Bereitstellung der Daten über die webbasierte iPoint Conflict Minerals Plattform (iPCMP)
- iPCMP wurde weitgehend von der Autoindustrie übernommen und ist auch die bevorzugte Berichtsmethode. Die iPCMP Basislizenz, welche auf die Berichtsfunktionalitäten der Lieferanten zugeschnitten ist, ist kostenlos. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, diese Methode anzuwenden und auch Ihre Unterlieferanten zu ermutigen, dies ebenfalls so zu tun.
- Alle Berichte, die in einer anderen Form als iPCMP oder CMRT übermittelt werden, müssen abgelehnt werden.
- Wenn Sie in Ihren Produkten diese „Conflict Minerals“ im Einsatz haben, melden Sie dies auch bitte unter office@holz-wastl.at.

15. Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Mit der Einführung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements- und Umweltmanagementsystems nach IATF 16949 bzw. ISO 14001 bei Holz Wastl erwarten wir von unseren Zulieferanten ebenfalls diese Systeme zu installieren und dazu eigenständig sowie regelmäßig informiert zu werden.

16. Soziale Verantwortung

Für Fa. Holz Wastl ist es Voraussetzung, dass der Lieferant bei seinen unternehmerischen Tätigkeiten die soziale Verantwortung sowohl gegenüber den eigenen Mitarbeitern als auch der Gesellschaft berücksichtigt. Mit besonderem Augenmerk auf die folgenden Punkte:

- Konstruktive und sinnvolle Entwicklung von sicheren, dem Stand der Technik entsprechenden und umweltschonend herstellbaren Produkten
- Ressourcenschonende und Umweltschonende Nutzung der notwendigen Rohstoffe, Hilfsmittel und Energiequellen
- Einhaltung der moralischen Wertevorstellung
- Einhaltung ethischer Werte und des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Ablehnung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Saubere und sichere Arbeitsplätze, sowie Arbeitsbedingungen
- Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der anvertrauten und erstellten Daten
- Einhaltung der Vorgaben zu „Conflict minerals reporting“
- Positive Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Einrichtungen und Institutionen
- Soziale Kompetenz und Verantwortung im Umgang mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Behörden, Stadt, Land und Familie
- Verbot von Korruption, Bestechung und Erpressung
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es muss das Ziel des Lieferanten sein, dass sich seine Unterlieferanten auch zur Einhaltung dieser Punkte und Regelungen verpflichten.

17. Schriftform

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Sprachdienstleister bedürfen der Schriftform.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommt.